OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250255/5/SB/GJ

Datum:
Linz, 10. November 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des Dipl.-Ing. A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde X__ vom 30.09.2025, GZ: XXX/XXX, betreffend die Nichtgewährung des Zugangs zu Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der Behörde gemäß § 27 VwGVG aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde X__ (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 30.09.2025, GZ: XXX/XXX, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) der Zugang zur Information entsprechend dem Informationsbegehren vom 01.09.2025 mit einer Präzisierung vom 17.09.2025 und nach Antrag auf Bescheiderlassung vom 24.09.2025 nicht gewährt.
Begründend wurde ausgeführt, dass die gewünschte Information eine amtliche Aufzeichnung der Gemeinderatssitzung sei, die nur dem Schriftführer als Unterstützung bei der Protokollierung diene. Die gegenständliche Verhandlungsschrift sei bis zum 25.09.2025 nicht abgeschlossen. Da es sich um eine offene Angelegenheit handle, unterliege diese der Geheimhaltung bzw Vertraulichkeit bis zur Sitzung, in der die Verhandlungsschrift durch den Gemeinderat genehmigt werde. Anzumerken sei, dass eine Prüfung eines eventuellen Schutzes überwiegender berechtigter Interessen sowie die Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten aufgrund der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung sowie der Mandatarsfunktion der beratenden Gemeinderäte durchgeführt worden sei, jedoch aus Sicht des bescheiderlassenden Organs aufgrund der Öffentlichkeit und der Funktion des Bf zu vernachlässigen sei. Aufgrund des genannten Geheimhaltungsgrunds (amtl. Aufzeichnung im laufenden Verfahren) sowie mangels Verfügbarkeit der Information nach dem 25.09.2025 (Datum der darauffolgenden Gemeinderatssitzung; gemäß § 54 Abs 5 Oö. GemO) könne dem Begehren nicht nachgekommen werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 08.10.2025. Der Bf führt darin aus, er habe am 01.09.2025 ein Auskunftsbegehren nach IFG betreffend Tonaufzeichnung über die Gemeinderatssitzung vom 05.06.2025 als Audio-File an die Marktgemeinde X__ gerichtet. Gemäß der Oö. GemO seien Gemeinderatssitzungen öffentlich und eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung sowie deren Übertragung im Internet sei zulässig. Zu den Beschwerdegründen wird ausgeführt, die bB führe in ihrem Bescheid an, dass die begehrten Aufzeichnungen der Geheimhaltung bzw der Vertraulichkeit unterlägen, wofür keine materielle Rechtsgrundlage bekannt und im Bescheid auch nicht angeführt sei. Beantragt werde daher, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden und die bB veranlassen, den Bescheid aufzuheben und die begehrte Information an den Bf herauszugeben, sowie feststellen, dass ein Begehren auf Ausfolgung von Dateien mit visuellen oder

akustischen Aufzeichnungen an Mitglieder des Gemeinderats künftig nicht mehr verweigert werden dürfe.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt Verwaltungsakt am 13.10.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Am 22.10.2025 wurden über Aufforderung Aktenbestandteile nachgereicht.

I.4. Mit Schreiben vom 29.10.2025 wurde die bB aufgefordert, bekannt zu geben, ob mit Blick auf § 43 Abs 4 Z 4 Oö. GemO eine Übertragung der Zuständigkeit des Gemeinderats an den Bürgermeister erfolgt sei. Dazu gab die bB mit E-Mail vom 30.10.2025 bekannt, dass bislang keine derartige Übertragungsverordnung beschlossen worden sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere den Bescheid und die Mitteilung der bB vom 30.10.2025.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der bB aufzuheben war.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist Gemeinderatsmitglied der Marktgemeinde X__. Am 05.06.2025 fand eine Gemeinderatssitzung statt, an der der Bf teilnahm. Die Sitzung wurde auf Tonband aufgezeichnet [Behördenakt; Beschwerde; sh https://aaa.at/politik-und-verwaltung/gemeinderat; Aktenvermerk vom 23.09.2025, Behördenakt].

II.2.2. Der Bf richtete am 01.09.2025 folgenden Antrag an die bB:
„[…] gemäß Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen BGBl. I Nr. 5/2024 ersuche ich um Übermittlung der Tonaufzeichnungen über die Gemeinderatssitzung vom 05.06.2025 als Audio-file per e-mail an mich." [Antrag, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Mit E-Mail vom 17.09.2025 präzisierte der Bf über Aufforderung sein Ersuchen wie folgt:
„[…] Ich denke dass mein Informationsbegehren gemäß § 7 (2) völlig klar formuliert war: die Aufzeichnung der gesamten Gemeinderatssitzung als Audio-file.

Das ist für das Amt auch wesentlich einfacher und weniger aufwändig, als einzelne TOPs heraus zu schneiden.
Ich ersuche um Übermittlung wie angefordert."
[Präzisierung, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Mit E-Mail vom 24.09.2025 beantragte der Bf wie folgt:
„[…] Wie ich in der Besprechung ausgeführt habe, teile ich die Rechtsauffassung des Gemeindebundes nicht.
Um diesen Dissens einer Klärung zuführen zu können, stelle ich hiermit gemäß IFG § 11. (1) den Antrag, einen Bescheid über die Ablehnung meines Informationsbegehrens zu erlassen." [Antrag, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.4. Am 25.09.2025 wurde dem Bf – als Gemeinderatsmitglied – die Anhörung der Tonaufnahme von der Gemeinderatssitzung vom 05.06.2025 (bei der er anwesend war) in den Räumlichkeiten der Marktgemeinde X__ (Trauungsraum) gewährt [Aktenvermerk vom 25.09.2025, Behördenakt].

II.2.5. Die Tonaufzeichnung ist mittlerweile gelöscht (die Verhandlungsschrift genehmigt) [Vorlageschreiben, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.6. Vom Gemeinderat der Marktgemeinde X__ wurde keine Verordnung beschlossen, die eine Übertragung der Zuständigkeiten betreffend die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Sinn des IFG auf den Bürgermeister vorsieht [Bekanntgabe, ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie den nachgereichten Unterlagen und dabei insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung zu überprüfen.

Hat eine unzuständige Behörde entschieden, so hat das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht diese Unzuständigkeit wahrzunehmen und die Entscheidung zu beheben. Eine anstelle dessen erfolgte Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Sache würde diese mit Rechtswidrigkeit des Inhalts

belasten. Die Wahrnehmung der Unzuständigkeit der belangten Behörde hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der Rechtsmittelwerber dies im Verfahren eingewendet oder in der Beschwerde releviert hat (zuletzt etwa VwGH 18.11.2024, Ra 2024/09/0058 mwN; 10.02.2022, Ra 2021/03/0281; *Forster/Pichler* in *Köhler/Brandtner/Schmelz*, VwGVG [2021] § 27 VwGVG Rz 11ff; *Fister/Fuchs/Sachs,* Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 27 VwGVG [Stand 01.10.2018, rdb.at] Anm 4 mwN).

III.2. Fallbezogen liegt eine solche Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde vor:

III.2.1. § 3 Abs 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, bestimmt für Verfahren, in denen die Information aktiv begehrt wird, dass hierfür jenes Organ zuständig ist, in dessen Wirkungs- und Geschäftsbereich die Information gehört. Einschlägige Kommentarliteratur verweist in diesem Zusammenhang auf die Materialien, wonach jene Behörde, *„die zur Erledigung der Angelegenheit, in der das Informationsbegehren gestellt wird*," zuständig ist (vgl *Egger/Ellen* in *Bußjäger/Dworschak*, Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 3 Rz 9, verweisend auf ErlRV 2238 BlgNR 27. GP 6f). Dieser funktionelle Ansatz überbindet zwar die Zuständigkeit auch auf Behörden, die (originäre) Informationen anderer Behörden zu ihren Akten zu nehmen haben, davon ist aber im gegenständlichen Fall gerade nicht auszugehen.

So halten die Materialien zum Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz (LGBl. Nr. 64/2025) explizit fest, dass der Gemeinderat zur Veröffentlichung bzw Zugangsgewährung hinsichtlich jener Informationen zuständig ist, die von ihm erstellt wurden oder die zu seinem Wirkungs- und Geschäftsbereich gehören (AB 1172/2025 29. GP 27). Tonbandaufzeichnungen dienen alleine dem Erstellen der Verhandlungsschrift, die gemäß § 54 Abs 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 64/2025, mit der Beisetzung des Vermerks der bzw des Vorsitzenden (oder einem etwaigen Beschluss über Einwendungen) als genehmigt gilt. Darin enthaltene Informationen sind jedenfalls dem Geschäftsbereich des Gemeinderats zuzuordnen.

Der geforderte Zugang zum Tonbandprotokoll betrifft somit Informationen, die sowohl vom Gemeinderat erstellt wurden als auch dessen Wirkungs- und Geschäftsbereich zuzuordnen sind.

III.2.2. Mit § 43 Abs 4 Z 4 Oö. GemO 1990 schuf der Landesgesetzgeber (angesichts der notwendigen Beschlussfassung im Kollegium und der vergleichsweise kurzen Entscheidungsfristen) eine Möglichkeit, die Zuständigkeit zur Informationszugangsgewährung (samt Veröffentlichungen) auf die

Bürgermeisterin bzw den Bürgermeister in Verordnungsform zu übertragen (AB 1172/2025 29. GP 27).

Da zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung am 30.09.2025 keine derartige Übertragung in Verordnungsform beschlossen war, hat die bB einen Bescheid erlassen, für den sie nach § 3 Abs 2 IFG nicht zuständig war.

III.3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden; in Ansehung der sachlichen Unzuständigkeit war der verfahrensgegenständliche Bescheid aufzuheben.

III.4. Auf den Antrag auf Feststellung war bei diesem Ergebnis mangels Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich in der Sache selbst nicht mehr näher einzugehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung greift alleine auf bestehende, einheitliche und widerspruchsfreie Judikatur zur Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte zurück und löst darüberhinausgehende Fragestellung der fehlenden sachlichen Zuständigkeit allein anhand des eindeutigen Gesetzeswortlauts. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger